SATZUNG DES ZWECKVERBANDES FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALAMIERUNG DONAU-ILLER

vom 05. November 2003 geändert § 14 sowie § 16 Absatz 4 durch 1. Änderungssatzung vom 8. März 2007 (RABl Schw 2007 Seite 170), in Kraft getreten am 01.08.2007; geändert § 14 Absatz 1 Satz 2 durch 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 (RABl Schw 2010 Seite 22), in Kraft getreten am 17.02.2010 zuletzt geändert § 8 Absatz 3 Satz 1 durch 3. Änderungssatzung vom 19. März 2012 (RABl Schw 2012 Seite 74), in Kraft getreten am 30. Mai 2012 zuletzt geändert § 16 durch 4. Änderungssatzung vom 20. März 2013 (RABl Schw 2013 Seite 64), in Kraft getreten am 08.05.2013

Die Stadt Memmingen und die Landkreise Günzburg, Unterallgäu und Neu-Ulm gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S.318) den Rettungszweckverband Krumbach zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 29. Oktober 2003, Geschäftszeichen 201-2282.3/2) dazu folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller“.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Günzburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Memmingen sowie die Landkreise Günzburg, Unterallgäu und Neu-Ulm.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§4

Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe,
   1) den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
   2) eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3) ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

2. Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

3. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

4. Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane; Beirat

1. Die Organe des Zweckverbandes sind
   1) die Verbandsversammlung
   2) der Verbandsvorsitzende

2. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

2. Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40 Tsd. Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

3. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Beirats

1. Dem Beirat gehören an:

   1) 2 Vertreter der Durchführenden des Rettungsdienstes (je 1 vom BRK-Bezirksverband Schwaben sowie 1 gemeinsam von JUH und MHD und den Privaten benannter Vertreter)

   2) 2 Vertreter der Feuerwehren (Kreis-/Stadtbrandräte)

   3) 1 Vertreter des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bzw. bis zu dessen Bestellung durch den Zweckverband 1 von der Kassenärztlichen Vereinigung – Bezirksstelle Schwaben benannter Vertreter der Notärzteschaft.

   4) 1 vom Geschäftsführerbereich Kempten benannter Vertreter des THW

   5) 1 vom Betreiber der Integrierten Leitstelle benannter Vertreter.

2. Die Sitzungen des Beirats werden von der Geschäftsleitung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vorbereitet und geleitet. Die Geschäftsleitung bringt die fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates in den Geschäftsgang ein.

3. Der Leiter der Integrierten Leitstelle soll zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

3. Jeweils ein Vertreter des Betreibers der Integrierten Leitstelle, der Landesverbände der Hilfsorganisationen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der Verbände der privaten Rettungsdienste in Bayern, in denen die vom ZRF Donau-Iller beauftragten Rettungsdienstunternehmen Mitglied sind, die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; Vertreter der Aufsichtsbehörde sind auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die jeweils teilnehmenden Personen sind von der Integrierten Leitstelle, den Organisationen und Vereinigungen der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes zu benennen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

4. Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über
   (1) die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
   (2) den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG). Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung beschließt, welches Verbandsmitglied mit der Einrichtung der Geschäftsstelle betraut wird. Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch einen Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14

Umlegungsschlüssel

1. Die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat, werden unter Zugrundelegung der Einwohner, der Einsätze und der Anzahl der Stellplätze der Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

   45,00 % Kostenanteil nach Anzahl der Einwohner,
   45,00 % Kostenanteil nach Anzahl der Feuerwehreinsätze,
   10,00 % Kostenanteil nach Anzahl der Stellplätze.

   Maßgeblich sind für die Anzahl der Einwohner und Stellplätze die jeweiligen Zahlen zum 31.12. des jeweils vorvorangegangenen Kalenderjahres, für die Anzahl der Feuerwehreinsätze die Durchschnittszahl aus der Summe der Feuerwehreinsätze der vorangegangenen drei Kalenderjahre.

2. Zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend**.**

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem mit der Einrichtung der Geschäftsstelle betrauten Verbandsmitglied geführt.

§ 16

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

2. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des für Geschäftsführung und Kassenverwaltung zuständigen Verbandsmitglieds.

3. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

4. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des

auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

5. Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 25. Juli 1975(RABl. S.119) außer Kraft.

Günzburg, 5. November 2003

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender